

Liebe Mandanten,

die letzte „Steuern agrar“-Ausgabe dieses Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen Tipp aus unserem Informationsdienst zu Ihren Gunsten nutzen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!

Ihr „Steuern agrar“-Team

Altenteilsleistungen richtig absetzen

Es gibt gleich zwei neue Urteile zu Versorgungsleistungen (auch sogenannte Altenteilsleistungen):

1. Haben Sie im Zusammenhang mit der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes von Ihren Eltern mit diesen unbare Altenteilsleistungen, wie beispielsweise ein freies Wohnrecht oder freie Verpflegung vereinbart, bewahren Sie sämtliche Belege für die Ausgaben, wie beispielsweise den Kassenschein für Lebensmitteleinkäufe auf. Denn wenn Sie Ihrem Finanzamt nicht den tatsächlichen Wert Ihrer Ausgaben nachweisen können, dürfen Sie womöglich „nur“ die amtlich anerkannten Werte steuermindernd geltend machen. 2018

wären das beispielsweise 658 € pro Jahr für Kosten für Heizung, Beleuchtung oder andere Nebenkosten sowie 2952 € pro Jahr für die Verpflegung. Sie sind im Übrigen verpflichtet, die Belege zwei Jahre lang aufzubewahren (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.6.2018, Az.: X B 112/17).

2. Nutzt Ihr Altenteiler Ihre Wohnräume mit, können Sie womöglich die Kosten für eine Modernisierung anteilig als Sonderausgaben geltend machen. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes München. Ein Landwirt hatte im Übergabevertrag mit dem Altenteiler vereinbart, dass diesem ein Wohnrecht zusteht. So durfte dieser laut Vertrag auch bei-

spielsweise die gemeinschaftliche Küche mitbenutzen. Der Vertrag regelte zudem, dass der Landwirt die Wohnräume in einem gut bewohnbaren Zustand zu halten habe. Als der Landwirt nun die Küche nach 28 Jahren erneuerte, teilte er die Kosten durch die Anzahl der Personen im Haushalt und setzte den Anteil des Altenteilers als Sonderausgaben ab. Zu Recht entschied das Finanzgericht, schließlich habe sich der Hofübernehmer zur Instandhaltung der Räume per Übergabevertrag verpflichtet und die neue Küche stelle eine zeitgerechte Modernisierungsmaßnahme dar (FG München, Urteil vom 27.3.2018, Az.: 2 K 1985/16).

Grünes Kennzeichen auch für Sattelzugmaschinen

Nach dem Gesetz gelten Sattelzugmaschinen (ohne Ladefläche) eigentlich als steuerpflichtig. Denn diese verfügen in der Regel nur über eine Platte, über die Sie den Sattelaufleger anhängen. Eine klassische Anhängerkupplung, wie sie in der Landwirtschaft verbreitet ist, fehlt oft. Wer hingegen diese Technik nachrüsten lässt, kann seine Sattelzugmaschine ebenfalls von der Steuer befreien lassen. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden.

Im konkreten Fall hatte ein Landwirt seine Maschine zwar mit einer Kupplung nachgerüstet und die Zulassungsstelle stufte sein Fahrzeug als land- und forstwirtschaftliche Sattelzugmaschine ein. Der Zoll verweigerte ihm dennoch die Steuerfreiheit, kassierte dafür aber vom

Finanzgericht Düsseldorf die Rote Karte. Unter anderem beriefen sich die Richter darauf, dass das Gesetz aus 1963 sei. Damals spielten Sattelzugmaschinen noch nicht die Rolle, wie es heutzutage der Fall sei.

Gegen das Urteil wurde zwar Revision zugelassen. Sofern Sie auch mit dem Zoll Ärger haben, sollten Sie aber zunächst auf eine Steuerbefreiung bestehen und auf das Urteil der Düsseldorfer Richter verweisen.

Denken Sie aber daran, dass die Richter am Bundesfinanzhof den Richterspruch ihrer Kollegen wieder kassieren können und Sie dann Steuern nachzahlen müssen (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil von 14.3.2018, Az.: 8 K 3180/16).

Tipps für die Kassenbuchführung

Immer wieder beanstandet der Fiskus bei Direktvermarktern die Kassenbuchführung – egal, ob Sie die Einnahmen Ihrer Verkäufe mit einer offenen Ladenkasse oder in einer elektronischen Registrierkasse erfassen. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun ein Merkblatt herausge-

bracht, das Ihnen einen guten Überblick über die geltenden Regelungen, wie beispielsweise Abgabenordnung oder Verwaltungsvorschriften vom Bundesfinanzministerium verschafft. Das Merkblatt erklärt beispielsweise, was Sie beim Einsatz offener Ladenkassen oder elektronischer Kas-

sensysteme beachten müssen. Außerdem fasst das Merkblatt zusammen, welche Regeln bei der Verfahrensdokumentation gelten und welches Zugriffsrecht die Finanzverwaltung auf Ihre Kassendaten hat (OFD Frankfurt am Main, Schreiben vom 28.9.2018, S 0316 A - 010 - St 3a).

Familienheim: Angrenzendes Gartengrundstück ist nicht steuerfrei

Wenn Sie die Wohnung beziehungsweise das Haus Ihrer Eltern erben, in dem diese bis zu deren Tode gelebt haben und Sie nun selbst in dieses Haus einziehen wollen, können Sie das Haus als sogenanntes Familienheim steuerfrei erben.

Das gilt aber nicht für ein angrenzendes Gartengrundstück, entschied nun das Finanzgericht Düsseldorf. In einem konkreten Fall besaß der verstorbene Eigentümer zwei angrenzende Grundstücke. Das eine Flurstück war mit einem Wohnhaus bebaut, das andere unbebaut und

diente als Garten. Als der Eigentümer nun verstarb, entschied das FG, dass seine Ehefrau nur das Wohnhaus als Familienheim steuerfrei erbt, nicht aber das angrenzende unbebaute Gartengrundstück. Schließlich sei dieses Grundstück im Grundbuch mit einer eigenen Nummer eingetragen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Bundesfinanzhof muss nun noch abschließend entscheiden (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2018, Az.: 4 K 1063/17 Erb).

Hof-Pkw: Muss ich immer ein Fahrtenbuch führen?

Gute Nachrichten für alle, die einen Hof-Pkw nutzen. Das Finanzamt unterstellt Ihnen bisher grundsätzlich, dass Sie das Fahrzeug auch für private Fahrten nutzen, wofür Steuern anfallen (1%-Regelung). Wer das Fahrzeug hingegen tatsächlich nur betrieblich in Anspruch nimmt, hat die Qual der Wahl:

Entweder er zahlte die Steuer oder musste in einem Fahrtenbuch nachweisen, dass das Fahrzeug ausschließlich betrieblich im Einsatz ist. Das Führen eines Fahrtenbuches ist allerdings mit viel Aufwand verbunden.

Das Finanzgericht Münster ist von dieser Herangehensweise abgewichen. Danach müssen Sie nicht

zwangsläufig ein Fahrtenbuch führen. Es reicht auch aus, wenn Sie dem Finanzamt glaubhaft machen können, dass Ihnen für private Fahrten ein mindestens vergleichbares oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung steht (Finanzgericht Münster, Urteil vom 21.3.2018, Az.: 7 K 388/17 G, U, F).

Personengesellschaften: So vererben Sie steuerfrei

Sie führen Ihren Hof als Personengesellschaft (GbR oder KG) und wollen Ihrem Nachwuchs bereits zu Lebzeiten steuerfrei Flächen, Gebäude oder z.B. Maschinen der Personengesellschaft übergeben. Das ist nach einem Urteil des Finanzgerichtes in Köln nur möglich, wenn Sie Ihrem Nachfolger gleichzeitig auch Anteile an der Gesellschaft übertragen.

Aus Sicht der Richter müssen Sie die Wirtschaftsgüter und die Anteile tatsächlich am gleichen Tag übertragen. Häufig gelten die Anteile an der

Gesellschaft aber erst dann tatsächlich als „übertragen“, wenn das Amtsgericht den Nachwuchs als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen hat. Dieser Schritt kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Haben Sie beispielsweise Grundstücke auf Ihren Sohn übertragen und am gleichen Tag den Eintrag im Handelsregister beantragt, haben Sie die Anteile an der Gesellschaft und die Flächen möglicherweise aus Sicht des Finanzamtes nicht zeitgleich übertragen und müssen daher Erb-

schaftsteuer zahlen. Zwar läuft derzeit beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren gegen das Urteil. Gehen Sie aber auf Nummer sicher und verzichten in Ihrem Vertrag auf typische Klauseln wie „die Übertragung erfolgt erst mit der Eintragung ins Handelsregister“.

Noch besser: Sie vollziehen die Zuwendung Maschinen, Flächen usw. erst dann, wenn der Eintrag in das Handelsregister erfolgt (Finanzgericht Köln, Urteil vom 29.6.2017, Az.: 7 K 1654/17).

Doch 19 % für Hackschnitzel aus Waldholz

Wenn Sie Hackschnitzel aus Waldholz verkaufen, müssen Sie 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt überweisen. Der Verkauf unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Das hat vor Kurzem der Bundesfinanzhof ent-

schieden und widerspricht damit dem Finanzgericht Niedersachsen (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 16.11.2017, Az.: 11 K 113/17; Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.6.2018, Az.: VII R 47/17).

Mitunternehmerschaft: Problemfall Forstflächen

Nicht selten bringt die Frau bzw. der Mann bei einer Einheirat Flächen mit. Bewirtschaftet das Paar diese dann gemeinsam, kann es schnell in eine Steuerfalle rutschen. Das ist der Fall, wenn die durch die Heirat zum Betrieb „hinzugekommenen“ Grundstücke gemessen an der Gesamtgröße der nach der Heirat bewirtschafteten Flächen mehr als 10 % ausmachen (Pacht- plus Eigentumsflächen) – es handelt sich dann um eine sogenannte Mitunternehmerschaft.

Folge: Wenn die „eingebrachten“ Grundstück sich zuvor im Privatver-

mögen Ihres Ehegatten befanden, gehören sie nun zum Betriebsvermögen. Sollte Ihr Ehepartner diese irgendwann verkaufen, muss er die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert der Grundstücke versteuern.

Bringt Ihr Ehepartner auch Forstflächen mit in den Betrieb ein, haben die Finanzämter diese bislang ebenfalls auf die 10 %-Grenze mit angerechnet. Diese Vorgehensweise sorgt regelmäßig für Ärger, ist aber nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) gesetzeskonform.

In einem konkreten Fall haben die Richter das Finanzamt nun jedoch ausgebremst. Dieses hätte nämlich prüfen müssen, ob die Forstflächen als eigenständiger Betrieb anzusehen waren. Wäre dass der Fall, läge keine Mitunternehmerschaft vor.

Die Richter am BFH sahen zumindest Hinweise, die auf einen eigenständigen Betrieb hindeuten. So kümmerte sich die Ehefrau des Landwirtes um die Holzbewirtschaftung und die finanzielle Abwicklung aus dem Holzverkauf (BFH, Urteil vom 16.5.2018, Az.: VI R 45/16).

19 % Umsatzsteuer für Ackerstatusrechte

Pauschalieren Sie Ihre Umsätze und verkaufen einem anderen Landwirt Ackerstatusrechte, fallen 19 % Umsatzsteuer für diesen Verkauf an. Normalerweise müssen pauschalierende Landwirte keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen, da sie ihre Umsätze pauschal mit 10,7 % versteuern.

Wenn Sie sich jedoch gegenüber einem anderen Landwirt verpflichteten, einen Teil Ihres Ackers zu Grünland umzuwandeln, damit dieser im Gegenzug Grünland um-

brechen kann, dürfen Sie den Verkauf des Ackerstatusrechtes nicht mit 10,7 % versteuern. Da es sich nicht um eine landwirtschaftliche Dienstleistung handelt, sind Sie verpflichtet, auf den Verkaufspreis 19 % Umsatzsteuer aufzuschlagen und ans Finanzamt abzuführen.

Im Gegenzug dürfen Sie Vorsteuern ansetzen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen, zum Beispiel Beratungskosten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.2.2018, Az.: V R 55/16).

Ab 2019 mehr Geld im Portemonnaie

Familien werden im nächsten Jahr noch mehr steuerlich entlastet:

- Der Grundfreibetrag steigt um 168 €. Derzeit beträgt er 9000 €. Auf diesen Teil Ihres Einkommens müssen Sie somit keine Einkommensteuer zahlen.
- Ab dem 1.7.2019 bekommen Sie für jedes Kind 10 € mehr Kindergeld ausgezahlt: Für das erste und zweite Kind sind es dann 204 €, für das dritte Kind 210 € und für jedes weitere Kind 235 €.

• Beantragen Sie kein Kindergeld, dürfen sich Paare ab dem 1.1.2019 über steuerliche Kinderfreibeträge in Höhe von 4980 € freuen (je Elternteil 2490 €).

• Leben Sie hingegen getrennt und ist Ihr Nachwuchs bei Ihnen gemeldet, können Sie zusätzlich zum steuerlichen Kinderfreibetrag den Betreuungsfreibetrag von 2640 € geltend machen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der andere Elternteil keine nennenswerte Betreuungsleistung erbringt.

Dauerbrenner: Kredite unter Angehörigen

Nicht selten leiht der Senior dem Junior beispielsweise Geld für den Schlepperkauf und verlangt von ihm dafür kaum Zinsen. Davon profitieren dann beide: Der Junior erhält einen günstigen Kredit und kann die Zinsen als Betriebsausgaben absetzen. Der Senior bekommt trotz des niedrigen Zinssatzes womöglich mehr Zinsen für sein Ersparnis als bei einer Bank und muss „nur“ die Abgeltungsteuer dafür zahlen.

Grundsätzlich funktioniert dieses Konstrukt aber nur, wenn die Bedin-

gungen für den Kredit vergleichbar mit einem Darlehen von einer Bank sind und sich beide Parteien auch penibel daran halten. In einem aktuellen Fall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg bemängelte das Gericht vor allem,

- dass der Kreditnehmer und -geber keine Grundsicherheiten vereinbart hatten,
- die vereinbarte Summe nicht in voller Höhe ausgezahlt wurde,
- beide sich nicht an die vereinbarten Zinsen hielten und es unter anderem

eine Sonderklausel in dem Vertrag gab, wonach der Kreditgeber den Vertrag kündigen durfte, wenn sich sein Gesundheitszustand verschlechtern sollte.

Wenn Sie sich Geld bei Angehörigen leihen, holen Sie sich daher am besten Vergleichsangebote von Banken ein und halten Sie sich an die Vorgaben in diesen Verträgen (Finanzgericht, Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2017, Az. II K 3703/16, Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen).

Flurbereinigung: Oberste Richter greifen durch

Haben Sie Grundstücke im Rahmen einer Flurbereinigung getauscht? Dann beachten Sie folgendes Urteil des Bundesfinanzhofes: Eine Landwirtin hatte ihre Flächen im Laufe der Jahre einmal im Rahmen eines freiwilligen Landtausches und danach einmal im Rahmen einer Flurbereinigung gegen neue getauscht. 2008 schenkte sie die Grundstücke ihrem Sohn. Damit überführte sie die Flächen ins Privatvermögen.

Das Finanzamt hatte den Entnahmegewinn nach bewährtem Muster berechnet und zog vom Teilwert (Verkehrswert) der Grundstücke die Buchwerte ab. Allerdings

berücksichtigte es die Buchwerte der alten Flächen, die die Landwirtin erstmals getauscht hatte. Dadurch ergab sich ein relativ hoher Gewinn.

Der Bundesfinanzhof sah das anders: Der Tausch einer Fläche sei wie eine Anschaffung zu betrachten. Daher dürfe das Finanzamt nicht die alten Buchwerte ansetzen. Stattdessen müsse es die Anschaffungskosten für die Grundstücke beim Tausch berücksichtigen. Diese wiederum bemessen sich am Wert der Flächen, die die Landwirtin für die eingetauschten Grundstücke hingegeben habe (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6.12.2017, Az.: VI R 68/15).

Baumschulerlass verlängert

Die Finanzverwaltung erlaubt derzeit anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfaches, pauschales Verfahren zur jährlichen Bestandsaufnahme und Bewertung des Um-

laufvermögens in Baumschulbetrieben. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun in einem Schreiben diesen sogenannten Baumschulerlass bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres

2020/2021 oder des mit dem Kalenderjahr 2021 übereinstimmenden Wirtschaftsjahres verlängert (Schreiben des BMF vom 5.10.2018, IV C 7 - S-2163 / 18 / 100001).